



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an

1. die Schulen entsprechend Verteiler
2. die Schulämter
3. die Regierungen
4. die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien
5. die Ministerialbeauftragten für die Realschulen
6. die Ministerialbeauftragten für die Fachober- und die Berufsoberschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
I.5-5 L 0572-1.93780

München, 25.09.2008  
Telefon: 089 2186 2439  
Name: Frau Raab

### **Videoaufzeichnung an Schulen**

Anlagen: - Auszug aus dem BayDSG (Art. 21a BayDSG)  
- Anlage 8 der Durchführungsverordnung zu Art. 28 BayDSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 02.09.2002 Nr. III/1-S4310/1-6/87188 wurden die Schulaufsichtsbehörden über die Voraussetzungen einer zulässigen Videoüberwachung an Schulen informiert und um entsprechende Benachrichtigung der Schulen gebeten. Durch eine am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetzesänderung wurde in Art. 21a des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) eine neue Bestimmung über Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung) aufgenommen. Infolge dieser Gesetzesänderung wurde auch die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG mit Wirkung vom 1. September 2008 geändert und um eine Anlage 8 zur Videoaufzeichnung an Schulen ergänzt.

Anlässlich des Inkrafttretens dieser Regelungen bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

1. Geltungsbereich: Die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG gilt nur für öffentliche Schulen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 BayEUG sowie für staatlich anerkannte Ersatzschulen gemäß Art. 100 BayEUG, soweit auf diese Schulen das BayDSG Anwendung findet (vgl. insoweit die „Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des BayDSG“, im Internet abrufbar unter: [www.stmuk.bayern.de/imperia/md/content/pdf/bekanntmachungen/recht\\_im\\_internet.pdf](http://www.stmuk.bayern.de/imperia/md/content/pdf/bekanntmachungen/recht_im_internet.pdf)).
  
2. Durch Art. 21a BayDSG und Anlage 8 der Durchführungsverordnung zu Art. 28 Abs. 2 BayDSG werden die Schulen unter bestimmten Voraussetzungen **lediglich ermächtigt, Videoaufzeichnungen durchzuführen**, ohne dass es dafür der gesonderten Freigabe durch einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bedarf. **Eine Verpflichtung der Schulen zur Durchführung von Videoaufzeichnungen wird durch diese Vorschriften dagegen nicht begründet.** Der in Anlage 8 der Durchführungsverordnung zu Art. 28 Abs. 2 BayDSG betr. die Möglichkeit von Videoaufzeichnungen **vorgegebene Rahmen muss auch nicht ausgeschöpft werden.** Den Schulen steht es vielmehr frei - innerhalb des rechtlich vorgegebenen Rahmens - eigenständig zu entscheiden, ob bzw. in welchem Umfang eine Videoaufzeichnung im konkreten Fall tatsächlich zum Schutz der genannten Rechtsgüter erforderlich ist oder ob nicht dafür andere Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstige - insbesondere pädagogische - Mittel genügen.
  
3. Gemäß Anlage 8 der Durchführungsverordnung zu Art. 28 Abs. 2 BayDSG darf eine Videoaufzeichnung an Schulen nur zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Personen, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbaren Nähe aufhalten, und zum Schutz der schulischen Einrichtung vor Sachbeschädigung und Diebstahl eingesetzt werden. Von der Videoaufzeichnung dürfen dabei nur Personen betroffen sein, die sich im Eingangsbe-

reich der Schule aufhalten oder die sich außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen zwischen 22:00 Uhr und 6:30 Uhr auf dem Schulgelände befinden; über diese zeitliche Begrenzung hinaus ist eine Aufzeichnung nur an Feiertagen, Wochenenden oder in den Ferien außerhalb von schulischen oder sonstigen von der Schule zugelassenen Veranstaltungen zulässig. Die gespeicherten Daten sind jeweils **spätestens** einen Monat nach der Aufzeichnung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Nur die Schulleitung und die von ihr beauftragten Angehörigen des Lehr- oder Verwaltungspersonals dürfen an der Schule die Videoaufzeichnungen einsehen.

4. Eine Videoaufzeichnung ist an Schulen nur zulässig, wenn **zusätzlich** zu den Regelungen in Anlage 8 der Durchführungsverordnung zu Art. 28 Abs. 2 BayDSG **die Voraussetzungen des Art. 21a BayDSG** erfüllt sind. Demnach muss die Videoüberwachung **im konkreten Fall** zum Schutz der genannten Rechtsgüter erforderlich sein. Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Videoüberwachung und die erhebende Stelle sind zudem durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Siems

Leitende Ministerialrätin